

Mitteilung des Senats

vom 12. März 1915.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|---|---------|
| 1. Wochenhilfe der bremischen Dienstboten-Krankenkassen während des Krieges | S. 137. |
| 2. Wasserfeld | „ 139. |

1. Wochenhilfe der bremischen Dienstboten-Krankenkassen während des Krieges.

Die Behörde für das Versicherungswesen hat den anliegenden Bericht nebst Gesetzentwurf überreicht. Der Senat genehmigt den von der Behörde vorgelegten Gesetzentwurf und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Durch die Verordnung des Bundesrats vom 3. Dezember 1914, betreffend Wochenhilfe während des Krieges (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 492), sind die Leistungen an Wochenhilfe für die auf Grund der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen bedeutend erweitert worden. Außer dem für die selbstversicherten Wöchnerinnen schon durch die Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Wochengeld für acht Wochen erhalten während des Krieges sowohl die Wöchnerinnen, deren Ehemänner am Kriege teilnehmen und vorher versichert waren, als auch die selbstversicherten Wöchnerinnen einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 M., eine Beihilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden bis zum Betrage von 10 M. und ein Stillgeld in Höhe von täglich einer halben Mark für 12 Wochen.

Ferner ist durch die §§ 7 ff. der Verordnung des Bundesrats vom 28. Januar 1915 über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges (Reichs-Gesetzbl. S. 49) die Zeit einer auf Grund der §§ 418, 435 der Reichsversicherungsordnung erfolgten Befreiung von der Versicherung der Zeit des Versicherten im Sinne der Verordnung vom 3. Dezember 1914 gleichgestellt und außerdem bestimmt, daß, wenn die Wöchnerin selbst von der Versicherung befreit ist, ihr Arbeitgeber die Leistungen ganz oder zum Teil zu tragen hat.

Die im Bremischen Staatsgebiet beschäftigten Dienstboten sind nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, sondern auf Grund des bremischen Gesetzes vom 24. Dezember 1913 (Gesetzbl. S. 397) versichert. Auf sie finden daher die Vorschriften der Verordnungen des Bundesrats keine Anwendung. Deshalb ist von Vereinen und in der Presse die Ausdehnung der Vorschriften auf die bremischen Dienstboten empfohlen. Es besteht kein Grund, den bremischen Dienstboten die Wohltaten der Kriegswochenhilfe vorzuenthalten.

Die Behörde für das Versicherungswesen legt daher in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend Wochenhilfe der bremischen Dienstboten-Krankenkassen während des Krieges, vor und beantragt, ihm die Zustimmung zu erteilen. Zu dem Gesetzentwurf ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Nach den Verordnungen des Bundesrats werden die Leistungen in den Fällen, in denen es sich um Ehefrauen von versicherten Kriegsteilnehmern handelt,

ganz oder zum Teil vom Reich erstattet. Da diese Fälle bei den Dienstboten-Krankenkassen sehr selten vorkommen werden, ist es nicht erforderlich, eine Erstattungspflicht des Bremischen Staates einzuführen. Alle drei Kassen können die neuen Leistungen tragen, ohne daß für das Jahr 1915 eine Erhöhung der Beiträge erforderlich ist. Für die Bremer Kasse kommt eine Mehrausgabe von etwa 5000 M jährlich in Frage.

Zu § 2.

Wenn die Wöchnerin auf Grund der Reichsversicherungsordnung versichert ist und ihr Ehemann als Mitglied einer Dienstboten-Krankenkasse am Kriege teilnimmt, würde die Wöchnerin einen doppelten Anspruch haben. Da der Anspruch gegen die Dienstboten-Krankenkasse nur auf der Versicherung des Ehemannes beruht, wird dieser Anspruch wegfallen können.

Zu § 3.

Dem Zweck des Gesetzes entspricht es, wenn für den Beginn und das Ende seiner Wirkung die Verordnungen des Bundesrats maßgebend sind.

Bremen, den 11. März 1915.

Die Behörde für das Versicherungswesen.
(gez.) **Buff.** (gez.) **Uddiass.**

Unteranlage. Gesetz, betreffend Wochenhilfe der bremischen Dienstboten-Krankenkassen während des Krieges.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerchaft:

§ 1.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 und 10 der Verordnung des Bundesrats vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492), betreffend Wochenhilfe während des Krieges, und der §§ 7 bis 10 der Verordnung vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) finden bei Versicherungen bei den bremischen Dienstboten-Krankenkassen sowie bei Befreiungen von solcher Versicherung entsprechende Anwendung. Die Leistungen, die nach den Bundesratsverordnungen vom Reiche zu erstatten wären, werden von den Dienstboten-Krankenkassen endgültig getragen.

§ 2.

In den Fällen, in denen die Wöchnerin nach der Reichsversicherungsordnung einen Anspruch auf Wochengeld hat, fällt jeder nach diesem Gesetz bestehende Anspruch weg.

§ 3.

Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung und zwar mit Wirkung vom 3. Dezember 1914 ab in Kraft. Sie treten gleichzeitig mit den Vorschriften des Bundesrats außer Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am .

2. Wassergeld.

Für den Fall der Zustimmung der Bürgerschaft zu dem Antrage in dem Berichte ihrer Kommission wegen des Wassergeldes vom 26. Februar d. J. hat die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke zur Beschleunigung der Verabschiedung des Gegenstandes schon jetzt den anliegenden Bericht erstattet und den Entwurf des für jenen Fall erforderlichen Gesetzes vorgelegt.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, über den Antrag ihrer Kommission und den Gesetzentwurf gleichzeitig Beschluß zu fassen, und wird der Bürgerschaft beitreten, wenn sie den Gesetzentwurf genehmigt.

Bericht.

Anlage.

In ihrem Bericht, betreffend Wassergeld, vom 2. April 1914 (Verhdlg. S. 395 ff.) hatte die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke beantragt, zu beschließen, daß das Mindestquantum und die Wassermessermiete abgeschafft werden, und daß als Wasserpreis ein Einheitspreis von 19 Pf. für das Kubikmeter festgesetzt wird.

Nachdem der Bericht vom 2. April 1914 vom Senat der Bürgerschaft mitgeteilt worden war, hat diese durch Beschluß vom 15. April 1914 (Verhdlg. S. 431) die Vorlage zur Prüfung und Berichterstattung an eine Kommission verwiesen.

Die Kommission hat unter dem 26. Februar 1915 einen Bericht erstattet, und in demselben beantragt

die Bürgerschaft wolle beschließen, daß die Bezahlung eines Mindestquantums und die Miete für die Hauptwassermesser wegfalle, daß unter Beibehaltung der bisherigen Verteilungsweise das Vorzugsquantum von 180, 360, 500 cbm auf 120, 240, 330 cbm herabgesetzt werde, und daß der Preis für das Vorzugsquantum 15 Pf., für das übrige Wasser 21 Pf. pro cbm betrage.

Die unterzeichnete Deputation hat auf Grund des Berichtes der Kommission den anliegenden Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1911, betreffend das Wasserwerk, ausgearbeitet. Sie hat zugleich in den Entwurf einige Änderungen aufgenommen, welche praktischen Bedürfnissen entsprechen, die sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1911 herausgestellt haben.

Die unterzeichnete Deputation beantragt für den Fall, daß Senat und Bürgerschaft dem Bericht der Kommission beitreten sollten

den anliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen und das Gesetz vom 18. Juli 1911, betreffend das Wasserwerk, in der vom 1. April 1915 an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Zur Begründung des Gesetzentwurfes beehrt sich die Deputation folgende Ausführungen zu machen:

Zu Artikel 1.

Zu 1) Die Änderung des § 1 ist nur redaktioneller Art.

Zu 2) Der Wasserverbrauch der Freibrunnen wurde bislang stets nach § 2 Ziffer 1 behandelt und soll auch durch diese Bestimmung getroffen werden. Da es jedoch zweifelhaft erscheinen kann, ob der bisherige Wortlaut die Freibrunnen einwandfrei mit umfaßt, war es geboten, dies deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Zu 3) Diese lediglich redaktionelle Änderung wird notwendig durch die vorgeschlagene Ausdehnung der Vorschriften der §§ 13 und 14 auf den § 7.

Zu 4) Es ist wiederholt vorgekommen, daß Konsumenten die Bleiverchlüsse von Hydranten und Absperrvorrichtungen in Feuerleitungen auf Privatgrundstücken, ohne daß Feuergefährdung bestand, abgenommen und

ungemessenes Wasser aus den Feuerleitungen entnommen haben. Zum Teil ist die Wasserentnahme heimlich geschehen. In einzelnen Fällen ist dem Wasserwerk auch von der Wasserentnahme sofort Mitteilung gemacht. Es erscheint deshalb angebracht, dem Brauche anderer Städte entsprechend, das Öffnen der Feuerleitungen auf Privatgrundstücken ausdrücklich zu verbieten und unter Strafe zu stellen.

Zu 5) und 6) Da den Beamten des Wasserwerks der Zutritt zu Privatleitungen, der ihnen zum Zwecke der Kontrolle gemäß § 7 freisteht, mehrfach verwehrt worden ist, empfiehlt es sich, die Vorschriften der §§ 13 und 14 auch auf § 7 auszudehnen. Vgl. die §§ 10, 11, 13 des Br. Gef. vom 12. November 1903, betreffend das städtische Gaswerk, die schon entsprechende Bestimmungen enthalten.

Zu 7) Einen Endpunkt für die Gültigkeit des Gesetzes festzusetzen, erscheint nicht zweckmäßig, weil die Unterlagen für die Gewinnberechnung und damit auch für den Zeitpunkt, bis zu welchem das Verlustkonto abgetragen sein wird, recht unsicher sind. Sobald sich nach Abtragung des Verlustkontos ein Reingewinn ergibt, wird die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke an Senat und Bürgerchaft berichten.

Zu Artikel 2.

Nummer I.

Zu 1) Die neue Fassung des Absatzes 2 entspricht praktischen Bedürfnissen, die sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend das Wasserwerk, vom 18. Juli 1911 herausgestellt haben.

Zu 2) Die Bestimmung des Absatzes 3 ist eine Folge des Wegfalles der Wassermessermiete.

Die Vorschriften der Absätze 4—6 sind aus den Bedingungen für die Vermietung von Wassermessern, die jetzt fortfallen, übernommen.

Zu 3) Der bisherige dritte Absatz mußte mit Rücksicht auf den neuen Absatz 6 etwas anders gefaßt werden, da sonst die Übernahme der Unterhaltung der Wassermesser durch die Verwaltung zweimal zum Ausdruck gebracht wäre.

Nummer II.

Zu 1) Diese Änderungen sind durch den Wegfall der Wassermessermiete und die neue Preisfestsetzung bedingt.

Zu 2) Statt „Kalendervierteljahr“ ist „Vierteljahr“ gesetzt, weil es nicht möglich ist, daß die Messerableser gerade am Ende jedes Kalendervierteljahres alle Messer ablesen; ferner sind der Vorzugspreis und die einzelnen Vorzugsquanten entsprechend abgeändert, und es ist dabei das höchste Vorzugsquantum der einfacheren Berechnung wegen statt auf 82½ auf 83 cbm festgesetzt.

In Ziffer 2 Abs. 2 sind die Worte „mit einem Hauptmesser versehene“ eingeschoben. In einzelnen Teilen der Stadt sind noch an einen Wassereinlaß verschiedene Häuser angeschlossen. In solchen Fällen ist gelegentlich verlangt worden, für jedes Haus der Zahl der Haushaltungen entsprechend das Vorzugsquantum zu liefern. Durch die neueingeschobenen Worte ist klargestellt, daß das auf einen Hauptmesser entfallende Vorzugsquantum keinesfalls größer sein kann als 83 cbm im Vierteljahr. Im übrigen sind die geringfügigen Änderungen dieses Absatzes auf Grund praktischer Erfahrungen der Allgemeinen Verwaltung in Vorschlag gebracht.

Zu 3) Ziffer 3 der bisherigen Fassung wird mit dem Wegfall des Mindestquantums hinfällig.

- Zu 4) Abs. 3 der bisherigen Fassung wird überflüssig. Soweit die bisherigen Bedingungen für die Vermietung von Wassermessern nach Wegfall der Miete für die Hauptwassermesser noch Gültigkeit behalten müssen, sind sie in die Anlage aufgenommen (vergl. Artikel 2 Nummer I Ziffer 2, Nummer II, Ziffer 5).
- Zu 5) Da für jedes mit einem Hauptanschluß versehene Grundstück nur ein Hauptwassermesser gebührenfrei geliefert wird, mußte eine Bestimmung über die Miete für Zwischenmesser aufgenommen werden. Daß eine Berechnung des Wassergeldes nach Zwischenmessern seitens der Verwaltung nicht stattfindet, wurde der Deutlichkeit halber besonders hervorgehoben.
- Zu 6) Bisweilen muß aus Zweckmäßigkeitsgründen Privatpersonen, namentlich Unternehmern des Staates, die Wasserentnahme aus im öffentlichen Grunde liegenden Druckständern (Freibrunnen) zu gewerblichen Zwecken und aus Hydranten gewährt werden. Derartige Fälle, in denen ein Vorzugsquantum nicht berechnet werden kann, sind stets nach Abs. 7 behandelt worden. Da es jedoch zweifelhaft sein kann, ob die bisherige Fassung auf diese Fälle zutrifft, ist die Vorschrift entsprechend erweitert worden.

Nummer III.

Da die durch das Gesetz vom 18. Juli 1911 bedingten Maßnahmen jetzt vollständig durchgeführt sind, sind die Übergangsbestimmungen hinfällig geworden.

Bremen, den 10. März 1915.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) **Kirchhoff Dr.** (gez.) **Günther Nieniets.**

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1911,
betreffend das Wasserwerk.

Unteranlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 18. Juli 1911, betreffend das Wasserwerk (Gesetzbl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1) § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltung des Wasserwerks wird von der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke geführt.“

2) In § 2 Ziffer 1 werden hinter den Worten: „dem Wasserverbrauch für öffentliche Zwecke ist der Wasserverbrauch“ die Worte „aus Freibrunnen und“ eingefügt.

3) § 7 erhält folgende Fassung:

„Jeder Konsument hat den Beamten des Wasserwerks zum Behuf der Kontrolle den unbehinderten Zutritt zu allen Teilen der Privatleitung zu gestatten.“

4) § 8 erhält folgenden 2. Absatz:

„Die in Leitungen zu Feuerlöschzwecken auf Privatgrundstücken vorhandenen Hydranten und Absperrvorrichtungen werden

von der Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke mit Bleiverschlüssen versehen, die von Privatpersonen nur bei Feuergefährdung abgenommen werden dürfen. Von einer solchen Abnahme ist der Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke innerhalb 24 Stunden schriftlich Anzeige zu erstatten. Im übrigen sind zur Abnahme der Bleiverschlüsse nur die Beauftragten der Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke oder des Kommandos der Feuerwehr berechtigt."

- 5) In § 13 werden die Worte „der §§ 8 bis 12“ durch die Worte „der §§ 7 bis 12“ ersetzt.
- 6) In § 14 werden die Worte „der §§ 8, 9“ ersetzt durch die Worte „im Falle des § 8, Abs. 1, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 7, 8, Abs. 2 und § 9“.
- 7) § 16 erhält folgende Fassung:
„Dieses Gesetz tritt am 1. April 1915 in Kraft.“

Artikel 2.

Die Anlage zu dem in Artikel 1 bezeichneten Gesetze wird wie folgt geändert:

I. Anlegung von Leitungen.

- 1) Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Hinter der öffentlichen Absperrvorrichtung wird an einer von der Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke zu bestimmenden Stelle ein Wassermesser eingebaut. Der Konsument hat auf seine Kosten die Leitung innerhalb des Hauses so einzurichten, daß das Einsetzen des Wassermessers ohne weiteres möglich ist. Etwa erforderliche Wassermesserschächte sind vom Konsumenten herzustellen und so einzurichten, daß die Beamten des Wasserwerks die Stände ohne weiteres ablesen können. Wassermesser und Wassermesserschächte müssen den Beamten des Wasserwerks stets zugänglich gehalten werden.“

- 2) Hinter dem zweiten Absatz werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„Für jedes mit einem Hauptanschluß versehene Grundstück wird von der Verwaltung ein Wassermesser (Hauptmesser), dessen Größe und Art die Verwaltung bestimmt, mietfrei geliefert, für jeden weiteren Hauptmesser ist eine von der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke festzusetzende Miete zu zahlen. Die Verwaltung kann für mehrere Hauptanschlüsse eines Grundstückes Wassermesser mietfrei liefern, wenn nach ihrem Ermessen die Notwendigkeit mehrerer Haupteinlässe vorliegt. Die erstmalige Aufstellung des mietfrei zu liefernden Hauptmessers erfolgt kostenlos, die Aufstellung weiterer Messer auf Kosten des Bestellers. Wird auf Antrag des Konsumenten ein Wassermesser an eine andere Stelle versetzt, so hat der Konsument die Kosten zu tragen. Eine solche Versetzung ist von der Genehmigung der Verwaltung abhängig.“

Nach dem Einbau geht der Wassermesser in die Obhut des Konsumenten über, welcher der Verwaltung gegenüber für den Messer die Verantwortung trägt und eintretendenfalls den Wert zu ersetzen hat.

Der Konsument hat den Wassermesser daher bestens zu bewahren und Schutzvorkehrungen gegen äußere Beschädigung oder gegen Frost auf seine Kosten zu treffen. Die Verwaltung kann bezügliche Vorschriften erlassen.

Die Verwaltung übernimmt auf ihre Kosten die Unterhaltung des Wassermessers betreffs aller Reparaturen, welche bei ordnungs-

mäßiger Benutzung und Behandlung erforderlich werden; für durch äußere Gewalt, Frost, Feuer, Explosion oder andere durch den Zweck nicht bedingte Einwirkungen herbeigeführte Beschädigungen haftet der Konsument."

3) Der bisherige dritte Absatz wird durch folgenden Absatz 7 ersetzt:

"Die Zweigleitungen mit Zubehör, soweit sie im öffentlichen Grunde liegen, werden von der Verwaltung des Wasserwerks unterhalten und sind wie die Wassermesser deren Eigentum."

II. Vergütung der Benutzung bei dauernder Versorgung.

1) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

"Für den öffentlichen Verbrauch wird das Wasser mit 21 Pf. für ein Kubikmeter berechnet."

2) Der zweite Absatz bis Ziffer 2 einschließlich erhält folgende Fassung:

"Für die Entnahme von Wasser aus einer Privatleitung wird nach dem durch Wassermesser festgestellten Verbrauch ein Wassergeld nach folgenden Grundsätzen erhoben:

- 1) das Wassergeld beträgt, soweit nicht der Vorzugspreis unter
- 2) Anwendung findet, 21 Pf. für jedes Kubikmeter,
- 2) jedem Grundstück werden in jedem Vierteljahr bis 30 cbm Wasser zu einem Vorzugspreis von 15 Pf. für das Kubikmeter geliefert.

Die für diesen Vorzugspreis zu liefernde Wassermenge ist für jedes mit einem Hauptmesser versehene Haus, in dem sich mehr als zwei, aber nicht mehr als fünf selbständige Haushaltungen befinden, auf 60 Kubikmeter und für jedes mit einem Hauptmesser versehene Haus, in dem sich mehr als fünf selbständige Haushaltungen befinden, auf 83 cbm für jedes Vierteljahr zu erhöhen, wenn der zur Zahlung des Wassergeldes Verpflichtete dieses bei der Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke bis zum 15. März jeden Jahres für das nächstfolgende Rechnungsjahr unter genauer Bezeichnung des Hauses und unter Angabe der darin befindlichen Haushaltungen schriftlich beantragt. In diesen Fällen wird die Zahl der in den betreffenden Häusern befindlichen Haushaltungen durch die Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke festgestellt. Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Eröffnung unter Ausschluß weiterer Rechtsmittel die Beschwerde bei der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke erhoben werden. Für solche Anschlüsse, die im Laufe eines Rechnungsjahres neu hergestellt oder nach vorheriger Nichtbenutzung von neuem in Benutzung genommen werden, ist der Antrag auf Lieferung erhöhter Wassermengen zum Vorzugspreise für den Rest des Rechnungsjahres mit der Bestellung der Wasserlieferung schriftlich einzureichen."

3) Die Ziffer 3 des zweiten Absatzes fällt weg.

4) Der dritte Absatz fällt weg.

5) Der vierte Absatz erhält folgende Fassung:

"Die Berechnung des Wassergeldes erfolgt für jedes Grundstück nur nach Hauptmessern. Zwischenmesser für einzelne Wohnungen sind auf Antrag von der Verwaltung zu setzen. Für diese Messer ist eine von der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke festzustellende Miete zu zahlen. Eine Berechnung des Wassergeldes nach Zwischenmessern findet nicht statt."

6) Der siebente Absatz erhält folgende Fassung:

„Wasserlieferungen, die von Privatkonsumenten nicht für Privatgrundstücke in Anspruch genommen oder die aus im öffentlichen Grunde liegenden Druckständern zu anderen Zwecken als zu dem gewöhnlichen Haushaltsbedarfe und aus Hydranten an Privatkonsumenten gewährt werden, erfolgen unter besonderen, von der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke festzusetzenden Bedingungen, jedoch nicht unter 21 Pf. für ein Kubikmeter.“

Die Übergangsbestimmungen III der Anlage, sowie das Gesetz wegen Änderung der Anlage des Gesetzes vom 18. Juli 1911, betreffend das Wasserwerk, vom 27. Oktober 1911 werden aufgehoben.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am
